



Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

No 259.

Sonnabend den 5. November

1842.

Bitte

um milde Beiträge zur Unterstützung der Armen mit Holz für den kommenden Winter.

Im Vertrauen auf die Wohlthätigkeit der hiesigen Bürger und Einwohner, welche uns zeitlich in den Stand gesetzt hat, die Armen hiesiger Stadt neben der monatlichen Geld-Unterstützung alljährlich noch mit etwas Holz für den Winter zu versorgen, haben wir die jährlich gewöhnliche Sammlung milder Beiträge zu diesem Zwecke durch die Herren Bezirks-Vorsteher und Armen-Väter wiederum veranlaßt.

Indem wir Solches hierdurch öffentlich anzeigen, ersuchen wir alle hiesigen wohlgesinnten Bürger und Einwohner ergebenst und angelegentlich, durch milde Gaben zur Unterstützung der Armen mit Holz im bevorstehenden Winter, wohlwollend und menschenfreundlich beizutragen.

Breslau, den 31. Oktober 1842.

Die Armen-Direktion.

Uebersicht.

Inland. Die Verhandlungen in den ständischen Ausschüssen über die projektirten Eisenbahnbauten sind uns noch nicht alle bekannt geworden, dennoch bieten die Sitzungen vom 22., 24. und 27. Oktober sehr interessante Details dar. Mit großer Offenheit sprach sich der Finanzminister in der Sitzung vom 22. Okt. über die Nothwendigkeit eines umfassenden Eisenbahnsystems in militärischer, politischer und kommerzieller Hinsicht aus. Preußen dürfte hinter den Nachbarländern nicht zurückbleiben, Prohibitiv-Systeme zum Schutz der inländischen Industrie seien nicht ausführbar, vielmehr müsse die Konkurrenz durch Herstellung der besten Kommunikationsmittel gesichert werden, auf den Eisenbahnen würde sich binnen kurzem der Welt-handel bewegen. Das Bedürfnis d. s. vorgeschlagenen Eisenbahn-Netz, welches den Mittelpunkt der preussischen Monarchie mit den Provinzen und diese unter sich verbindet, auch in der Hauptrichtung das Ausland berührt, wurde in der Sitzung vom 24. Okt. mit 90 gegen 8 Stimmen anerkannt. — In der Sitzung vom 27. Oktober kam die Zinsen-Garantie für die Eisenbahn-Aktien von Seiten des Staates zur Verhandlung. Vorher gingen die Debatten über zwei Präcedenzfragen, ob es wohl wünschenswerth sei, daß der Staat selbst die Eisenbahnen baue und ob nicht die Zinsgarantie eine Staats-Anleihe in sich schließe, zu welcher nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 die Zustimmung und Mitgarantie der Reichsstände nöthig ist. Beide Einwendungen beseitigte der vorstehende Minister, indem er bestimmt erklärte, daß das Gouvernement entschlossen sei, für jetzt und für die Zukunft Eisenbahnen auf Rechnung der Staatskasse nicht zu bauen, und was die temporäre Zinsgarantie anbelange, so habe dieselbe nicht einmal eine Aehnlichkeit mit einer Anleihe. Er stellte jedoch der Versammlung frei, ob sie die Erklärung in das Protokoll aufgenommen zu sehen wünsche, daß sie ohne diese bestimmte Ablehnung von Seiten des Staates, den Bau der Eisenbahnen auf Staatskosten für zweckmäßiger erachtet haben würde, als die bloße Zinsgarantie. Die Abstimmung ergab mit einer Majorität von 3 Stimmen das Resultat, daß diese Erklärung nicht in das Protokoll aufgenommen werden soll. (Von dem schlesischen Ausschusse stimmten für diese Verneinung 11 Mitglieder gegen 1.) Die Hauptfrage nun, ob die Versammlung es für nothwendig erachte, daß der Staat unter den von demselben vorgeschlagenen Modalitäten, namentlich durch Garantie der Zinsen, die Ausführung des projektirten Eisenbahnnetzes baldigst herbeiführe, wurde mit 83 gegen 14 Stimmen bejaht. (Die schlesischen Deputirten stimmten alle für Bejahung der Frage.) — In der auf das projektirte Eisenbahn-System bezüglichen Denkschrift ist die Hoffnung ausgesprochen, daß die pro-

jektirten Eisenbahnen in Preußen binnen zwei Jahren vollendet sein dürften. Wir wünschen, daß diese Hoffnung in Erfüllung gehe. — Es ist von Seiten mehrerer Mitglieder des rheinischen Provinzialland-Ausschusses bei Sr. Maj. dem Könige der Antrag auf eine besondere Versammlung des rheinischen Ausschusses gemacht worden, um Wünsche wegen Einführung einer zeitgemäßen Communal-Ordnung für die Rheinprovinz auszusprechen. — Auch der Bischof von Trier hat einen Hirtenbrief erlassen, worin er zu Gebeten für die spanische Kirche auffordert und dafür einen vollkommenen Ablass verkündet. — Mit welcher Bereitwilligkeit unsere Verwaltungs-Behörden jeder gemeinnützigen und hier insbesondere industriellen Bestrebung entgegenkommen, beweist ein Geschenk, welches der Flachspinnerei zu Neuß mit einem Assortiment neuer englischer Maschinen (im Werthe von 35,200 Rthlr.) gemacht worden ist.

Deutschland. Dem Bischof von Rottenburg ist ein päpstliches Breve über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg zugekommen, worin er wegen seines bekannten Verfahrens in den Stände-Versammlungen gelobt und darin fortzufahren aufgefordert wird. — Am 24. Oktober ist zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Hause Rothschild das Eisenbahn-Anlehen zur Hälfte (6 Millionen) abgeschlossen worden. Wer die andere Hälfte vorschiesen wird, weiß man noch nicht. — Der Magistrat zu Dsnabrück hatte im Jahre 1838 Rechtsgutachten über die Rechtsgültigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von einigen Fakultäten gefordert und die dafür üblichen Gebühren aus der Kammerei-Kasse bezahlt. Nun hat die Landdrostei zu Dsnabrück verfügt, daß die damaligen Magistrats-Mitglieder diese Summe der Kammerei-Kasse aus ihrem Privatvermögen ersetzen müssen, und das Ministerium zu Hannover diese Verfügung bekräftigt. Es sind also die Magistrats-Mitglieder (nämlich der Bürgermeister Stüve nebst 3 Kollegen) wegen Weigerung der Zahlung gepfändet worden.

Oesterreich. Man hört jetzt nur von Handels-Verträgen und großartigen kommerziellen Unternehmungen. Die Politik der kultivirten Welt ist eine andere geworden. Man sucht nicht mehr den eigenen Wohlstand durch kühne Eroberungen und beutereiche Invasionen in fremde Länder zu vermehren, sondern man strebt die Schätze des Auslandes auf einem weit friedlicheren Wege, auf dem Wege des Handels, zu erlangen. Da die europäischen Großmächte ihre Länder gegen Einfuhr fremder Fabrikate ganz oder theilweise verschlossen, oder durch hohe Schutzzölle zu verhindern gesucht haben, daß nicht zu große Summen ins Ausland strömen, so sind sie (die eine natürlich mehr als die andere) genöthigt, sich entferntere Märkte für ihre Manufakturen zu suchen. So sendet jetzt die Kaufmannschaft zu Triest einige Männer nach Ostindien, um die dortigen Handelsverhältnisse zu prüfen, und zu sehen, ob sich nützliche Handels-Verbindungen zwischen Oesterreich und jenen reichen Ländern Ostindiens anknüpfen lassen. Man will auch das ehmalig durch seinen Handel weltberühmte Venedig zur Theilnahme an diesem Unternehmen einladen. Was wird aber England, das durch den gestörten kommerziellen Verkehr in großer Verlegenheit befindlich, England, hierzu sagen? England kämpfte einst mit Napoleon wegen der Kontinental-Sperre einen Krieg auf Leben und Tod. Nun sind fast eben dieselben Länder, welche damals Napoleons Machtgebot spürte, nach dem weisen Beschlusse ihrer Herrscher gegen die Einfuhr vieler englischer Haupt-Handelsartikel verschlossen. Die Staaten sind seit jener Zeit zu dem Bewußtsein gekommen, die eigene Industrie könne sie mit jenen Fabrikaten versorgen, das Geld bleibe im Lande, die arbeitende Klasse erhalte Nahrung und der Flor des Landes wachse mit

der steigenden Betriebsamkeit. Dahin zielt Rußlands Grenzsperrre, und Deutschland, früher Englands höchst einträgliches Emporium, hat durch riesenhafte industrielle Fortschritte dies Ziel fast erreicht, es tritt in seinem Zollverbande dem britischen Handel mit kräftiger Einheit entgegen. Amerika und Ostindien gewähren dem handels-treibenden Britannien für diesen Verlust keine Entschädigung, denn auch dort ist man vorgeschritten, auch nach jenen Gegenden hin stockt der kommerzielle Verkehr. Da suchte Großbritannien nach den mittleren Gegenden Asiens neue Handelsstraßen zu eröffnen, man eroberte Afghanistan. Doch von Norden aus wurde diesem ungeheuren Unternehmen entgegengearbeitet; überdem war es zu schwer, fast unmöglich, das eroberte Afghanistan auch zu behaupten. Die Rückwirkung aller dieser Vorfälle auf England blieb nicht aus. Der Kaufmann konnte seine Waaren nicht absetzen, der Fabrikbesitzer seine Fabrikate nicht loswerden, der Arbeiter blieb unbeschäftigt und ohne Brod. Schon dieses Jahr erlebte England großartige Arbeiter-Unruhen, was soll im künftigen werden? — Nun will Oesterreich in Ostindien als Nebenbuhler Englands auftreten; wir fragen daher nochmals, was wird letzters dazusagen?

Rußland. Kaum ist die Nachricht von dem furchtbaren Brande zu Kasan zu uns gedrungen, so erschreckt uns schon wieder die Nachricht von einem neuen großen Brandunglück; in der Stadt Perm sind binnen wenigen Stunden 300 Privathäuser, so wie sämtliche öffentliche Gebäude von den Flammen in Schutthaufen verwandelt worden. — Nun ist auch der neue Zolltarif für die aus Preußen in das Königreich Polen einzuführenden Waaren bekannt geworden. Ein großer Theil der in diesem Tarif ausgeführten Artikel ist eben so normirt, wie in dem die Einfuhr nach Rußland betreffenden, — ein anderer Theil ist (abweichend von dem letzteren) gänzlich zollfrei, u. zwar sind diese Artikel fast ausschließlich rohe Produkte, und nur ein sehr kleiner Theil von Fabrikaten darf gegen Erlegung eines geringeren Zolles eingeführt werden. Man sieht hieraus, mit welcher Konsequenz und Beharrlichkeit die russische Regierung die vaterländische Industrie zu größerer Blüthe emporzubringen versucht.

Großbritannien. Die freiheitsliebenden Bewohner von Port Natal in Afrika haben sich dennoch den britischen Waffen unterwerfen müssen, doch haben sie sich nicht eher ergeben, bis ihnen die ehrenvollsten Bedingungen bewilligt worden waren. Von beiden Seiten wurden sämtliche Gefangene und gemachte Beute ausgeliefert, den Auswanderern ferner allgemeine Amnestie (bis auf vier Anführer), die freie Rückkehr auf ihre Ländereien und Unterfuchung ihrer gerechten Beschwerden zugesichert.

Niederlande. Ein neues Gesetz verbietet die Veröffentlichung oder Verbreitung von Bullen, Briefen, Reskripten, Ausfertigungen und Aktenstücken, welche von auswärtigen kirchlichen Autoritäten erlassen worden sind, bei sofortiger strenger Bestrafung, wenn nicht vorher die Genehmigung der Regierung eingeholt worden ist.

Inland.

Berlin, 2. Nov. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Staats-Minister v. Roschow die Anlegung des von Sr. Majestät dem Könige von Baiern ihm verliehenen Großkreuzes vom Verdienst-Orden der Bayerischen Krone zu gestatten. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Kammergerichts-Rath von Brauchitsch zum Geheimen Justiz-Rath zu ernennen. — Ihre Majestät die Königin haben dem Buchbinder-Meister und Galanterie-Arbeiter E. A. Gofmar zu Magdeburg das Prädikat als Hof-Lieferant zu verleihen geruht.

Abgereicht: Der Kaiserlich Russische General-Major, Freiherr von Meyendorff, nach Neu-Brandenburg.

Die Ziehung der 4ten Klasse 86ster Königl. Klassen-Lotterie wird den 10. November c., Morgens 8 Uhr, im Ziehungs-Saal des Lotteriehauseß ihren Anfang nehmen.

* Berlin, 2. Nov. (Privatm.) Die versammelten ständischen Ausschüsse hoffen in künftiger Woche ihre Beratungen zu Ende zu bringen. In der heutigen Sitzung kam die wichtige Frage vor, mit welchen Mitteln, im Falle die projektirten Eisenbahnen von Aktien-Gesellschaften nicht gebaut werden sollten, solche zu beschaffen wären. Man ist auf das Resultat dieser Frage sehr gespannt. — Heute giebt der Prinz von Preußen den Mitgliedern des Ausschusses ein großes Diner. Dieselben sind, außer dem Sonntage, fast jeden Mittag und Abend entweder zum Könige und den Prinzen oder zu den Ministern und andern hohen Staatsbeamten eingeladen. — Der Staatsminister von Kochow, welcher bisher nur zur Disposition gestellt war, soll nun seines fortwährenden Krankheitszustandes halber seine völlige Pensionirung nachgesucht haben. — Die Vorlesungen auf hiesiger Universität haben am vergangenen Montage größtentheils begonnen; nur einige Gelehrte, wie die Professoren Zumpt, Lind u. befinden sich noch auf Reisen und werden daher erst später ihre Collegia zu lesen anfangen. Der Geheime Rath von Schelling beginnt auch in nächster Woche seine Vorlesungen. Derselbe hat das Honorar für seine Vorträge, um solche allgemeiner und zugänglicher zu machen, von 1 Fed'or auf 3 Rthlr. herabgesetzt, welchem löblichen Beispiele auch die übrigen Professoren, besonders die Herren Mediziner folgen mögen, indem letztere ihre Vorlesungen den Studirenden gar zu hoch anrechnen und deshalb das Studium der Medizin sehr erschweren.

Es dürfte den Lesern interessant sein, den Gesichtspunkt kennen zu lernen, von welchem aus die Augsb. Allg. Ztg. den Entwurf zu dem neuen preussischen Ehescheidungs-Gesetz betrachtet. Der betreffende Artikel lautet: „Vom Rhein, 21. Okt. Die Rheinische Zeitung theilt in ihrer gestrigen Beilage unerwartet den so lange schon mit Spannung besprochenen Entwurf des neuen preussischen Ehegesetzes in 32 Paragraphen mit. Obwohl es auffallend ist, daß bei einem so höchst wichtigen Dokument die Quelle nicht angegeben wird, scheint man dennoch in die Richtigkeit des Aktenstücks kein Zweifel zu setzen. Es harmonirt so sehr mit dem Geist der neuesten preussischen Gesetzgebung und ist zugleich so frei von der früher erwarteten eigentlich pietistischen Tendenz, daß man den Entwurf, auch wo man weit entfernt ist, ihn zu billigen, wenigstens begreiflich findet. Hier ist nun zuvörderst gewiß erfreulich, daß die Nachricht, welche früher von den Oppositionsblättern verbreitet wurde, sich als ganz unwahr herausstellt, die Nachricht nämlich, daß Unkürlichkeit und Gottlosigkeit des einen Gatten ein Recht auf Scheidung gebe — ein Grundsatz, der mit den Vorschriften des Urchristenthums und mit der ganz bestimmten apostolischen Praxis in Hinsicht auf Zulässigkeit der Ehen mit Heiden geradezu im Widerspruch stehen würde. Nicht minder wird man anerkennen müssen, daß die hierarchischen Tendenzen wenigstens keinen vollständigen Sieg davon getragen haben. Zwar heißt es § 3: „dem kompetenten Geistlichen bleibt es überlassen, den Ort, die Zeit und die Art des Sühnversuchs zu bestimmen, und das Ehegericht hat denselben dazu ohne seinen Antrag nicht vor sich zu laden“ — eine Maßregel, die jedenfalls sehr bedenklich ist. Wenn nämlich der Sühnversuch vor der Instruktion des Scheidungsprozesses stattfinden soll und nur von dem kompetenten Geistlichen abhängt, ob er denselben überhaupt vornehmen will, so ist klar, daß hier die ganze Möglichkeit des Prozesses von der Willkür eines einzelnen Mannes abhängt, der, wenn er etwa den Grundsätzen der Neuevangelischen oder auch des strengen Katholizismus anhängt, gewiß das größte Interesse hat, Ehescheidungen unmöglich zu machen. Schon hier tritt also, wie auch sonst in einigen Verordnungen, eine gewisse Rechtslosigkeit hervor, in welche die auf Scheidung Klagenenden durch den Entwurf versetzt werden. Dagegen erscheint nicht tadelnswürdig, daß der zweite und letzte Sühnversuch, welcher in einigen Fällen dem definitiven Ausspruch des Scheidungsurtheils vorhergehen soll, in die Hand der Geistlichen gelegt ist. Der § 17 fordert nämlich, daß falls der die Scheidung verlangende Ehegatte der evangelischen Konfession angehört, der Sühnversuch vor versammeltem Konsistorium, unter Umständen vor wenigstens drei von dem Konsistorium zu beauftragenden Geistlichen vorgenommen werde. Man muß zugestehen, daß falls überhaupt Sühnversuche statthaben sollen (wogegen sich rechtlich und moralisch nichts einwenden läßt), diese nicht so vorthellhaft den Civilbeamten als denjenigen Männern aufgetragen werden, welche zugleich seelsorgerisch dabei einwirken können, obwohl freilich ein einzelner Geistlicher viel mächtiger harte Herzen würde erschüttern können als ein versammeltes hierarchisches Kollegium. Die Furcht also, welche hin und wieder ausgetaucht war, es möchte die ganze Ehegerichtsbarkeit den geistlichen Konsistorien zugewiesen werden, hat sich nicht bestätigt; vielmehr wird verordnet, daß aus dem Kammergericht und aus jedem Oberlan-

desgericht Eheenate von wenigstens sechs Mitgliedern formirt werden sollen, die also offenbar nicht mit Clerikern, sondern mit Justizpersonen besetzt werden. Sollen wir endlich sagen, was sonst noch an dem ganzen Entwurf das hauptsächlich Erfreuliche ist, so müssen wir den sittlichen Ernst hervorheben, mit der die in Preußen früher so sehr vernachlässigte Heiligkeit der Ehe hier gegen Leichtsin und Freivolität in Schutz genommen wird. — Der ganze Entwurf richtet sich offenbar gegen ein Zeit-übel, das in den nördlichen Provinzen unsers Staates, besonders in der Hauptstadt, in bedenklichem Maß sich vermehrt hatte. Das preussische Landrecht, abgefaßt unter den Einflüssen der gegen die kirchliche Sitte indifferenter Aufklärung, gab den Ehescheidungen eine ungemaine Leichtigkeit, wie sie den lockern Zeiten seit Mitte des vorigen Jahrhunderts wohl zusagte. So hatten sich vorzüglich in Berlin die Ehescheidungen furchtbar vermehrt — ein Zustand, der allerdings beklagenswerth ist, indem einmal dadurch auch die Schließung der Ehe dem Leichtsin verfiel, sodann aber auch die Ehe selbst den schon Verheiratheten keine rechte Gewähr ihres Bestandes bot. Wie viel in dieser Hinsicht eine gerechte Gesetzgebung über Ehescheidung Gutes wirken kann, zeigt die im Allgemeinen viel größere Festigkeit und wohl auch Tüchtigkeit der ehelichen Verhältnisse in der Rheinprovinz, auf welche nächst dem Volkscharakter gewiß auch die scharfen Bestimmungen des Code Napoleon eingewirkt haben, obwohl dieser freilich, wie wir unten sehen werden, von ganz andern Grundsätzen ausgeht, als das neue Ehegesetz. Diese Tendenz, dem Leichtsin entgegenzuwirken, trägt denn auch der ganze Entwurf offen an der Stirne. Er ist hervorgegangen aus „Ermägung der Mißbräuche, welche in Behandlung der Ehesachen und der die Ehen zerrüttenden Vergehen überhand genommen, die Anerkennung der Heiligkeit der Ehe geschwächt, die Ehescheidungen aber zu sehr erleichtert und vervielfältigt haben.“ Er glebt als seinen Zweck an: „eine würdigere Behandlung der Ehe, wie sie die zu mehrerem Ernst zurückkehrende Sitte fordert, vorzubereiten und den Einwirkungen des Christenthums, von denen allein die gründliche Heilung dieser Uebel zu hoffen ist, den Weg zu bahnen.“ Man wird es nicht läugnen wollen, die Ursachen sind gewichtig, die Tendenzen sind, so wie sie sich hier aussprechen, löblich und sittlich anerkennenswerth. Aber ein anderes ist es freilich, ob die angewandten Mittel nun die richtigen sind, und dies nöthigt uns, das Einzelne näher ins Auge zu fassen. — Hier ist zuvörderst festzuhalten, daß ein Entwurf, kein gegebenes Gesetz vor uns liegt; die Möglichkeit von Abänderungen ist vorhanden, und um so mehr sind wir zu freimüthigem Aussprechen dessen befugt, was uns in vorliegenden, vielleicht so bald zu bindender Kraft kommenden Verordnungen rechtlich, moralisch oder religiös als nicht zu billigen erscheint. — Und da muß denn schon der ganze Grundgedanke des Entwurfs in Frage gestellt werden, daß durch die strengere Ehegesetzgebung „den Einwirkungen des Christenthums der Weg gebahnt werden soll.“ Alle Religion ist etwas Innerliches, alle Religiosität, die durch äußere Gesetze hervorgebracht oder auch nur befördert werden soll, wird und bleibt auch eben eine äußere, und von einer solchen ist dann auch „keine gründliche Heilung dieser Uebel zu erwarten.“ Davon liegen die Beweise auf der Hand. Nie war die Ehe ungenügender, nie der Ehebruch häufiger als im Mittelalter, und doch herrschte gerade damals die allerstrengsten kirchlichen wie staatlichen Grundsätze. Der aufsechtliche Betrachter unserer Zeit wird sich nicht abläugnen, daß noch jetzt unter den romanischen Völkern, die in Staat und Kirche gegen die Berechtigung der Ehescheidung sich erklären, die Ehe bei weitem weniger heilig ist als bei den germanischen Stämmen, die gerade im Punkt der Scheidung durch den Protestantismus mildere Gesetzgebung erhalten haben. Darum ist es ein fruchtloses Zurücktreten auf den gesetzlichen Standpunkt des Judenthums aus der christlichen Freiheit heraus, wenn der Staat durch Gesetze die Religion in den Herzen seiner Bürger beleben will. Aber eine andere Frage ist, ob nicht das Christenthum auf die Gesetzgebung des Staates einen prinzipiellen Einfluss gewinnen müsse, und ob nun nicht der Staat gerade im Punkt der Ehe recht thue, wenn er die Grundsätze des Christenthums unmittelbar in seine Gesetzgebung herübernimmt. Dies ist eine große Lebensfrage unserer Zeit; sie hängt zusammen mit dem Gegensatz der beiden religiösen Parteien, der jetzt in Deutschland wenigstens wichtiger ist als selbst der Kampf des Katholischen und des protestantischen Bekenntnisses: sie hängt zusammen mit dem Gegensatz des kirchlichen und des philosophischen Denkens. Wer möchte sich anmaßen, diesen Streit zu Ende zu führen? Hier gilt es einfach den vorliegenden Fall zu beachten und zu sehen, wie wir ihn vom christlichen Standpunkte aufzufassen haben. — Nehmen wir einmal das Princip als wirklich gültig an, daß das Gesetz Christi unbedingt auch Gesetz des christlichen Staates werden müsse, so scheint es demnach, daß nur der Ehebruch ein gültiger Scheidungsgrund sein würde; denn notorisch hat Christus nur diesen genannt, und zwar, wie es scheint, wiederholt zu verschiedenen Zeiten seines Lehramtes. Hier ist es nun schon sehr auffallend, daß sogleich sein Apostel Paulus einen weiteren Scheidungsgrund angiebt, indem er er-

klärt (1. Cor. 7, 15), daß, wenn bei gemischten Ehen zwischen Christen und Heiden der heidnische Theil sich scheiden wolle, der christliche „nicht verknüpft sei“ — ein Ausdruck, den die ausgezeichnetsten Exegeten und Canonisten aller Zeiten so verstanden haben, daß nicht bloß Scheidung, sondern auch Wiederverheirathung des christlichen Theils gestattet werde. Gilt es nun, das Wort der Schrift nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geiste zu fassen, so müssen wir schon auf dem religiösen Gebiet anerkennen, daß es außer dem Ehebruch Verhältnisse geben kann, welche auch dem strengsten Christen eine Scheidung gestatten. Denn gewiß größer als der Unterschied zwischen den damaligen Heiden und den damaligen Christen sind Unterschiede der Bildung, der Erziehung, des Charakters und selbst des religiösen Denkens, wie wir sie unter uns täglich vorkommen sehen. Man wird also nicht läugnen können, daß selbst die christliche Religion, daß das streng apostolische Wort milder ist als die gegenwärtigen Eiferer. — Gehen wir nun aber einen Schritt weiter, so können wir nicht wohl in Abrede stellen, daß das Christenthum im Punkt der Ehe der Staatsgesetzgebung überhaupt gar keine Vorschriften machen will. Dieses ergiebt sich deutlich genug aus dem Verfahren Christi, als von ihm ein Urtheil über die Ehebrecherin gefordert wurde (Ev. Joh. 8.). Es ist aus der Erzählung ganz klar, daß er diesen Urtheilsspruch von sich abwies, ja daß er selbst der Schuldigen Verzeihung gewährte. Dieses Faktum haben wir genau so zu verstehen, wie jenes andere, wo er zu den beiden, um eine Erbschaft habenden Brüdern (Ev. Luc. 12, 13. ff.) sprach: „Wer hat mich zum Richter über Euch gesetzt?“ Offenbar will er damit nicht die weltlichen Gerichte abschaffen, aber er erklärt, daß er und seine Religion mit diesen Gerichten nichts zu schaffen habe: er garantirt gerade den Staat, indem er in dessen Funktionen nicht eingreifen zu wollen erklärt. Eben so bei der Ehebrecherin: er sagt nicht, daß der Staat den Ehebruch nicht strafen soll, aber er hält sich und seine Religion aus dieser Frage ganz und gar heraus. Dies ist ein wichtiger Fingerzug: die Religion hat nur mit dem Gewissen zu thun, und jeder, der eine Ehe scheidet, hat nur diesem seinem Gewissen Rechenschaft abzulegen. Der Staat also hat auf die von Christus ausgesprochenen Grundsätze, als welche bloß religiöse sind, keine Rücksicht zu nehmen; er hat die Ehe nur unter dem Gesichtspunkte zu fassen, in welchem sie ihn, den Staat selbst, interessiert, also unter dem bürgerlichen: er hat dieselbe allerdings durch eine Gesetzgebung zu regeln, aber nur nach rechtlichen oder doch allgemein moralischen Grundsätzen, keineswegs nach einer Norm strenger Christlichkeit, über welche jeder Einzelne als religiöses Individuum mit Gott und sich, oder doch nur mit seiner Kirche, zu Rathe zu gehen hat. Es ist hier derselbe Unterschied zu machen, der zwischen staatlichen Verbrechen und religiöser Sünde stattfindet; um die letztere hat sich kein Staat zu bekümmern, so lange sie nicht zu ersterem wird, gleichviel ob Christus und alle Heiligen sie verboten haben. — Geschichtlich ist nun hier von höchster Wichtigkeit, daß der protestantische Staat diesen Unterschied allezeit festgehalten hat. Von Anfang der Reformation an sind die Scheidungsgründe vermehrt worden: die protestantischen Canonisten führen als gültigen Grund die böswillige Verlassung an, und so sind denn immer mehrere hinzugekommen. Selbst das uralte katholische Kirchenrecht kennt eine ganze Menge von Gründen, die wenigstens zu Scheidung von Tisch und Bett berechtigen. Auch der in Rede stehende Entwurf sieht sich nicht im Stande das Princip jener gewählten Christlichkeit streng durchzuführen; denn neben dem Ehebruch erkennt er böswillige Verlassung, Leibes- und gesundheitsgefährliche Mißhandlungen, beharrliche Trunksucht und Mangel an Unterhalt der Frau, wenn dieser veranlaßt ist durch Verbrechen oder Ausschweifungen des Mannes (aber sonst in keinem Fall), als gültige Gründe der Scheidung an — lauter Dinge, von denen das Neue Testament nichts weiß. Wenn also der Entwurf selbst über die engen Schranken des biblischen Christenthums hinausgehend die Humanität zur Ausbildung seiner Ehegesetzgebung mit concurriren läßt, so muß es erlaubt sein, nach diesem Canon auch diejenigen Gründe näher zu prüfen, die der Entwurf hinfort als nicht gültig abzuschaffen beabsichtigt. — Und hier kommen denn im § 9 gleich zwei höchst wichtige Punkte unter Ziffer 3 und 4 vor. Die Ehescheidung, so heißt es, soll künftig nicht mehr bewirkt werden können durch Verfassung der ehelichen Pflicht noch durch Unvermögen und körperliche Gebrechen. Hier haben wir einen Satz, der gegen jeden Begriff der Ehe streitet, man fasse die Ehe von welcher Seite man wolle. Was zunächst den religiösen Gesichtspunkt angeht, so ist in dem Wort: sie sollen Ein Fleisch sein, die volle Bedeutung und Forderung des geschlechtlichen Verhältnisses ausgesprochen; aber auch das Neue Testament verbietet den Ehegatten ausdrücklich die mönchische Enthaltensamkeit (1. Cor. 7, 3—5), offenbar, weil der Apostel erkennt, daß deren Gefahr für den realen Zustand der Ehe zu groß sei. Treten wir auf den praktisch staatlichen Standpunkt, so hat die Ehe, die in männlich kräftigen Jahren geschlossen wird, den Zweck

